

**Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS (Hochschulauswahlordnung-ZVS) vom 17. Mai 2005**

Aufgrund des § 19 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 10.03.2005 (Thüringer Vergabeverordnung ZVS, GVBl. S. 133) i.V. mit §§ 5 Abs. 1 und 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes i.d.F. vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Ordnung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 17.05.2005 beschlossen. Die Ordnung wurde durch das Thüringer Kultusministerium durch Erlass vom 20.06.2005, Gz.: 41-917/4121-170- genehmigt.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena vergibt in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen 60 vom Hundert der nach Abzug der Quoten gem. § 6 Abs. 1 und 2 Thüringer Vergabeverordnung ZVS verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena bleiben durch diese Ordnung unberührt.

**§ 2 Beteiligung am Auswahlverfahren**

Die Anzahl der Teilnehmer an dem durchzuführenden Auswahlverfahren beträgt das Zweifache der Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze gem. § 6 Abs. 4 Thüringer Vergabeverordnung ZVS. Zunächst werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die im Hinblick auf die bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) für das Auswahlverfahren anzugebenden Ortspräferenzen die Friedrich-Schiller-Universität Jena an erster oder zweiter Stelle angegeben haben. Sollte die Zahl dieser Bewerber die Zahl der nach Satz 1 einzubeziehenden Bewerber überschreiten, entscheidet innerhalb der Ortswunschkatégorie, in der es zur Überschreitung der Platzzahl kommt, die Rangfolge der durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Durchschnittsnote. Wird die Zahl der hiernach noch einzubeziehenden durch Bewerber mit der gleichen durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Durchschnittsnote überschritten, entscheidet zwischen diesen das Los. Wird durch das Verfahren nach Satz 2 die Zahl der nach Satz 1 am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerber nicht erreicht, werden auch Bewerber berücksichtigt, die die Friedrich-Schiller-Universität Jena an späterer Stelle angegeben haben. Es wird für die jeweils folgende Ortspräferenz das Verfahren nach Satz 3 und 4 entsprechend angewandt.

**§ 3 Fristen, Form**

(1) Die zu beachtenden Fristen für den Antrag auf Zulassung ergeben sich aus § 3 Abs. 2 Thüringer Vergabeverordnung ZVS.

(2) Über das Hochschulauswahlverfahren und die erforderlichen Unterlagen werden zwei Monate vor Bescheiddatum der ZVS detaillierte Informationen auf den Internetseiten der FSU Jena unter <http://www.uni-jena.de/studium.html> eingestellt. Dem Bewerber wird seitens der ZVS mitgeteilt, dass er in das Hochschulauswahlverfahren der Friedrich-Schiller-Universität Jena einbezogen ist. Gerechnet vom Tage der Aufgabe des Bescheides der ZVS zur Post (=Datum des Bescheides der ZVS) hat er innerhalb von zwölf Tagen (Datum des Posteingangs) der Universität Jena die folgenden Unterlagen zu übersenden:

- Eine beglaubigte Kopie des Nachweises über eine vorhandene und erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung.
- Ein Schreiben, in dem der Bewerber mit maximal 500 maschinen-geschriebenen Worten Motivation und Eignung sowie studiengangbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena darlegt (Motivationsschreiben).

#### **§ 4 Auswahlkommission**

Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Fakultät setzt durch den Dekan für die Ranglistenbildung gem. §§ 6 und 7 eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Friedrich-Schiller-Universität Jena angehören; eine davon muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer sein. Die Amtszeit besteht für die Dauer des jeweils durchzuführenden Auswahlverfahrens; eine Wiederbestellung ist möglich.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - (a) sich bei der ZVS frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und daher von der ZVS ins Vorauswahlverfahren genommen wurde und
  - (b) nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote bereits einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den vorliegenden Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Ranglistenbestätigung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Entspricht die Bewerbung nicht den Formerfordernissen nach § 3, so wird der Bewerber so behandelt, als wenn keine studiengangspezifische Berufsausbildung vorläge bzw. keine beachtenswerten Gesichtspunkte einem Motivationsschreiben zu entnehmen wären.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste.
- (2) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung wird gem. § 7 nach den Kriterien der fachspezifischen Eignung erstellt.
- (3) Die Auswahlentscheidung nach § 19 Thüringer Vergabeverordnung ZVS wird nach einem ggf. erlernten Beruf und der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen. Dabei kommt der durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Abiturdurchschnittsnote eine maßgebliche Bedeutung zu. Als weitere Kriterien werden einschlägige abgeschlossene Berufsausbildungen in jeweils studiengangspezifischen Berufen und ein Motivationsschreiben (§ 3 Abs. 2 Spiegelstrich 2) des Bewerbers herangezogen.
- (4) Die maßgeblichen Berufe sind in der Anlage zu dieser Ordnung genannt. Der Rektor kann bei Veränderungen der Berufsbezeichnungen oder vergleichbarer Tatbestände eine Anpassung vornehmen.
- (5) Die Auswahlkommission beschließt vor Beginn der Auswahlentscheidung eine Liste der Kriterien für die Bewertung der Motivationsschreiben.

#### **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem studiengangspezifischen Beruf nachgewiesen wird, verbessert sich die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote für diesen Studiengang um den jeweils in der Anlage zu dieser Ordnung für den entsprechenden Beruf angegebenen Wert. Unter Berücksichtigung der verbesserten Durchschnittsnoten wird eine erneute Rangfolge festgelegt. Innerhalb gleicher Durchschnittsnoten wird zunächst alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens gereiht.

(3) Bei allen Bewerbern bewertet die Auswahlkommission das eingereichte Motivationsschreiben und nimmt innerhalb der Bewerber mit jeweils gleicher Durchschnittsnote eine Reihung vor. Auf die Auswertung des Motivationsschreibens kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Auswertung der beiden anderen Kriterien ein Rangplatz oberhalb der Grenznote erreicht wird, also der Bewerber bereits auf der Basis der Abiturdurchschnittsnote und ggf. einer abgeschlossenen Berufsausbildung einen Studienplatz erhalten wird.

(4) Die Studienplätze werden nach der danach abschließend ermittelten Rangfolge vergeben. Dabei erfolgt durch die ZVS ein Abgleich der in den bundesweit durchgeführten Hochschulauswahlverfahren zugelassenen Bewerber. Jeder Bewerber erhält nur von einer Hochschule eine Zulassung. Werden dadurch ggf. Studienplätze frei, rücken die Bewerber im Hochschulauswahlverfahren der Rangfolge entsprechend nach.

### **§ 8 Bescheiderteilung und Fortgang des Verfahrens**

(1) Die ZVS wird beauftragt, im Namen und im Auftrag der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide für das Hauptverfahren sowie die Zulassungsbescheide im Nachrückverfahren zu erteilen.

(2) Die zu beachtenden Fristen für das Losverfahren ergeben sich aus § 10 Abs. 7 Thüringer Vergabeverordnung ZVS.

### **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2008 außer Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Ordnung über die Vergabe der Hochschulquote durch die Friedrich-Schiller-Universität im Rahmen des ZVS-Vergabeverfahrens vom 18. Juli 2000 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst S. 429) außer Kraft.

Jena, den 17.05.2005

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## Anlage

### Liste der studiengangspezifischen Berufsabschlüsse

#### Bonus für die Note der Hochschulzugangsberechtigung

(Berufsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher wie in weiblicher Form)

(1) Die Auswahlkommission der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat für den Studiengang **Biologie** (Abschlussziel Diplom) folgende in Betracht kommende studiengangspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Abiturnote beschlossen:

- Biologisch-technischer Assistent – 0,2
- Medizinisch-technischer Assistent – 0,1
- Chemisch-technischer Assistent – 0,1
- Biologielaborant – 0,1

(2) Die Auswahlkommission der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Medizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende in Betracht kommende studiengangspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Abiturnote beschlossen:

- Krankenschwester/Krankenpfleger – 0,2
- Rettungsassistent – 0,2
- Hebamme/ Entbindungspfleger – 0,2
- Arzthelfer – 0,2
- Physiotherapeut – 0,2
- Ergotherapeut – 0,2
- Logopäde – 0,2
- Motopäde – 0,2
- Rettungssanitäter – 0,2
- Heilpraktiker – 0,2
- Altenpfleger – 0,2
- Diätassistent – 0,2
- Orthoptist – 0,2
- Röntgenassistent – 0,2
- Orthopädietechniker – 0,2
- Zahnmedizinischer Fachassistent / Fachhelfer – 0,1
- Zahntechniker – 0,1
- Zahnärztlicher Helfer – 0,1
- Stomatologische Schwester – 0,1
- Zahnmedizinische Fachkraft – 0,1

(3) Die Auswahlkommission der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat für den Studiengang **Pharmazie** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende in Betracht kommende studiengangspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Abiturnote beschlossen:

- Pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA) – 0,2
- Chemisch-technischer Assistent – 0,2
- Medizinisch-technischer Assistent – 0,1
- Chemielaborant – 0,1
- Biologielaborant – 0,1

(4) Die Auswahlkommission der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat für den Studiengang **Psychologie** (Abschlussziel Diplom) folgende in Betracht kommende studiengang-spezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Abiturnote beschlossen:

- Psychologisch-technischer Assistent – 0,2
- Arbeitsmedizinischer Assistent – 0,2
- Arzthelfer – 0,2
- Biologisch-technischer Assistent – 0,2
- Ergotherapeut – 0,2
- Erzieher – 0,2
- Hebamme/Entbindungspfleger – 0,2
- Krankenschwester/Krankenpfleger – 0,2
- Kindergärtner – 0,2
- Informatikkaufmann – 0,2
- Medizinisch-technischer Assistent – 0,2

(5) Die Auswahlkommission der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Zahnmedizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende in Betracht kommende studiengang-spezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Abiturnote beschlossen:

- Zahnmedizinischer Fachassistent / Fachhelfer – 0,2
- Zahntechniker – 0,2
- Zahnärztlicher Helfer – 0,2
- Stomatologische Schwester – 0,2
- Zahnmedizinische Fachkraft – 0,2
- Krankenschwester/Krankenpfleger – 0,2
- Rettungsassistent – 0,2
- Hebamme/ Geburtshilfeassistent – 0,2
- Arzthelfer – 0,1
- Physiotherapeut – 0,1
- Ergotherapeut – 0,1
- Logopäde – 0,1
- Motopäde – 0,1
- Rettungssanitäter – 0,1
- Heilpraktiker – 0,1
- Altenpfleger – 0,1
- Diätassistent – 0,1
- Orthoptist – 0,1
- Röntgenassistent – 0,1
- Orthopädietechniker – 0,1